Markt
Eschau
Amts- und
Mitteilungsblatt

www.eschau.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Mittwoch, Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr	sowie Termine
Dienstag:	13.00 – 16.00 Uhr	nach individueller
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr	Vereinbarung

Telefon-Nr.: 09374 / 9735-0 **E-Mail: rathaus@eschau.de**

Ausgabe Nr. 05 /12.03.2025 Jahrgang 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Rathaus Eschau geöffnet -
Besuch mit Terminvereinbarung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um für Sie unnötige Wartezeiten beim Besuch des Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie Termine zu vereinbaren.

Öffnungszeiten:	Montag, Mittwoch und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr	
Ausgabe „Gelber Sack“	Foyer Rathaus (Bitte nur 2 Rollen pro Haushalt!)	
Erreichbarkeit Markt Eschau	**E-Mail:**	**rathaus@eschau.de**
	Homepage:	**www.eschau.de**
	Instagram:	**markteschau**
	Telefon:	**0 93 74 / 97 35 – 0**
Bürgerservice-Portal	**Fax:**	**0 93 74 / 97 35 – 102**
Beantragung online	**Homepage:**	**www.eschau.de unter Rathaus und Bürgerservice /**

Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt unter folgenden Telefon-Nummern und E-Mail (Stand: 18. Dezember 2024):

Sekretariat / Amtsblatt:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 0 E-Mail: rathaus@eschau.de / amtsblatt@eschau.de

Einwohnermeldeamt / Passamt:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 116 E-Mail: cornelia.fersch@eschau.de
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 117 E-Mail: katja.suess@eschau.de

Standesamt / Friedhofswesen:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 118 E-Mail: standesamt@eschau.de / gina.schaad@eschau.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 121 E-Mail: annika.fuchs@eschau.de

Bauamt:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 122 E-Mail: carsten.suess@eschau.de

Bautechnik / Gebäudemanagement:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 123 E-Mail: kai.brehm@eschau.de

Geschäftsleitung:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 131 E-Mail: matthias.guenther@eschau.de

Kämmerei:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 132 E-Mail: chayenne.fuerst@eschau.de

Marktkasse:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 133 E-Mail: elisabeth.stapf@eschau.de

Steuern und Abgaben / Gewerbewesen:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 134 E-Mail: veronika.weiss@eschau.de

Öffentliche Veranstaltungen:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 141 E-Mail: veranstaltungen@eschau.de

Quartiersmanagement:
Tel. 0 93 74 / 97 35 – 143 E-Mail: manuela.haumer@eschau.de

Stand 12/2024

Auszug aus der Niederschrift
über Sitzung des Ausschusses Bauen, Natur und Umwelt des Marktes Eschau
am Donnerstag, 12. Dezember 2024, in Sitzungssaal Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

1. Bürgermeister Gerhard Rüth

Ausschussmitglieder

Marktgemeinderat Peter Adler
Marktgemeinderat Otto Ackermann
Marktgemeinderat Jonathan Kabel
Marktgemeinderat Wolfgang Katte
Marktgemeinderat Klaus Jaxtheimer
Marktgemeinderat Sebastian Wehren (anwesend ab 19:15 Uhr)

abwesende / entschuldigte Ausschussmitglieder

Marktgemeinderat Holger Frieß

Zuhörerinnen und Zuhörer Marktgemeinderat

Hildegard Rotter

Marktverwaltung

Herr Carsten Süß
Herr Kai Brehm

Sonstige

./.

1. Bürgermeister Gerhard Rüth eröffnet die Sitzung.

Der Ausschuss für Bauen, Natur und Umwelt wurde mit Einladung vom 05.12.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht zu der heutigen Sitzung eingeladen.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

1. Bürgermeister Gerhard Rüth stellt fest, dass der Ausschuss ordnungsgemäß geladen wurde, alle Mitglieder des Ausschusses anwesend und stimmberechtigt sind / die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses anwesend und stimmberechtigt ist und der Ausschuss damit beschlussfähig ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Genehmigung von Niederschriften
Niederschrift der Sitzung vom 17.10.2024

02. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Sitzung vom 17.10.2024

03. Bekanntgaben und Informationen von 1. Bürgermeister Gerhard Rüth

03.1. Aufbau flächendeckendes Glasfasernetz im Markt Eschau
Aktuelle Information

04. Bauangelegenheiten

04.1. Entscheidungen Erteilung gemeindliches Einvernehmen

04.2. Informationen Genehmigungsfreistellungsverfahren

05. Anfragen Ausschussmitglieder

01. Genehmigung von Niederschriften
Niederschrift der Sitzung vom 17.10.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Natur und Umwelt vom 17.10.2024 wurde allen Ausschussmitgliedern am 22.10.2024 auf dem Postweg übersandt.

Beschluss

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Natur und Umwelt vom 17.10.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

Marktgemeinderat Sebastian Wehren ist bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Hinweis

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung gilt gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO als genehmigt.

02. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Sitzung vom 17.10.2024

1. Bürgermeister Gerhard Rüth gibt gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 22 Abs. 3 GeschO die Tagesordnungspunkte sowie den Gegenstand der in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Natur und Umwelt vom 17.10.2024 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

04. Bauangelegenheiten

04.1. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss

Der Ausschuss für Bauen, Natur und Umwelt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines verfahrensfreien Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 3456/7, Gemarkung Eschau (Lage: Wildensteiner Str. 43, 63863 Eschau). Für folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Wildensteiner Straße Ost“ Eschau wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB die isolierte Befreiung erteilt:

Festsetzung: Baufenster
geplant: verfahrensfreies Carport nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO außerhalb der festgesetzten Baugrenze

Abstimmungsergebnis: 7 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

04.2. Informationen Genehmigungsfreistellungsverfahren

Der Antragsteller hat mit Datum 06.11.2024 (Eingang beim Markt Eschau am 08.11.2024) einen Antrag auf Genehmigungsfreistellung für ein in der Gemarkung Eschau geplantes Vorhaben eingereicht.

Gegenstand der Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 2825/4, Gemarkung Eschau (Wildensteiner Str. 33)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wildensteiner Straße West“ und entspricht diesem.

Nachdem das Vorhaben den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Wildensteiner Straße West“ entspricht und alle baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden, wird die beantragte Baugenehmigung im Genehmigungsfreistellungsverfahren erteilt.

Zu allen anderen Tagesordnungspunkten wurden keine Beschlüsse gefasst.

Auszug aus der Niederschrift
über Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Eschau
am Montag, 20.01.2025, im Rathaus Eschau (Sitzungssaal)

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

1. Bürgermeister Gerhard Rüth

Marktgemeinderatsmitglieder

2. Bürgermeisterin Alexandra Frieß
Marktgemeinderat Peter Adler
3. Bürgermeisterin Gisela Zipf
Marktgemeinderat Otto Ackermann
Marktgemeinderat Jens Ballmann
Marktgemeinderat Klaus Jaxtheimer
Marktgemeinderat Jonathan Kabel
Marktgemeinderat Wolfgang Katte
Marktgemeinderat Matthias Langer
Marktgemeinderätin Brigitte Maier
Marktgemeinderat Christian Pfeifer
Marktgemeinderätin Hildegard Rotter
Marktgemeinderat Berthold Rüth
Marktgemeinderat Sebastian Wehren

abwesende / entschuldigte Marktgemeinderatsmitglieder

Marktgemeinderat Holger Frieß
Marktgemeinderat Georg Horlebein

Marktverwaltung

Herr Matthias Günther
Frau Annika Fuchs

Sonstige

TOP 05.
Herr Michael Niklös, Ing.Büro Jung GmbH, Kleinostheim

1. Bürgermeister Gerhard Rüth eröffnet die Sitzung.

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau wurde mit Einladung vom 10.01.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht zu der heutigen Sitzung eingeladen.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

1. Bürgermeister Gerhard Rüth stellt fest, dass der Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist und der Marktgemeinderat damit beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

01. Genehmigung von Niederschriften
Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2024

02. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2024

03. Bekanntgaben und Informationen von 1. Bürgermeister Gerhard Rüth

03.1. Aktueller Sitzungskalender

03.2. Bundestagswahlen 2025

03.3. Modernisierungsgesetz – Auswirkungen Baurecht

03.4. Evaluierungsworkshop Allianz Spessartkraft

03.5. Grundsteuerreform zum 01.01.2025
Aktueller Sachstand

03.6. Dorferneuerung im Markt Eschau
Spielplatzentwicklungskonzept „Eschau spielend erleben“

03.7. Feuerwehren im Markt Eschau
FFW Eschau - Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs
FFW Wildensee - Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens

03.8. Kommunale Wärmeplanung

03.9. Runder Tisch Hausarztversorgung

03.10. Zensus 2022

03.11. Neubau Kindertagesstätte Eschau

04. Bürgerfragestunde

05. Gewerbegebiet „Quelle“ Eschau
Verlängerung Stichstraße vor Grundstück „In der Quelle 14“
(Fl.Nr. 2820/1, Gemarkung Eschau)

Referent: Herr Michael Niklös, Ing.Büro Jung GmbH, Kleinostheim

06. Feuerwehrwesen im Markt Eschau

06.1. Neuerlass Feuerwehrsatzung

06.2. Kommandantenwahl
Festlegung der Möglichkeit eines zweiten Stellvertreters für die Freiwillige Feuerwehr Eschau

07. Kommunalwahlen 2026
Berufung der Gemeindewahlleitung und der Stellvertretung

08. Dorferneuerung im Markt Eschau
Vereinbarung über das Erstellen einer Dokumentation über die Entwicklung des Areals Kreuzgasse mit dem EHRE Haus

08.1. Allgemeine Information

08.2. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Markt Eschau und Teilnehmergemeinschaft Eschau

09. Anfragen Marktgemeinderatsmitglieder

09.1. Verkehrssituation Straße/Fahrradweg in Richtung Unteraulenbach

01. Genehmigung von Niederschriften
Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.12.2024 wurde allen Marktgemeinderatsmitgliedern am 20.12.2024 auf dem Postweg übersandt.

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung liegt zur Einsichtnahme aus.

Beschluss

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.12.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

Hinweis

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung gilt gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO als genehmigt.

02. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Sitzung vom 16.12.2024

1. Bürgermeister Gerhard Rüth gibt gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 GeschO die Tagesordnungspunkte sowie den Gegenstand der in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.12.2024 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

TOP 13.
Neubau Kindertageseinrichtung Eschau

Auftragsvergaben

Außenanlagen (Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen)
Lieferung und Montage Schließanlage
Lieferung und Montage Feuerlöscher
Baureinigung

05. Gewerbegebiet „Quelle“ Eschau
Verlängerung Stichstraße vor Grundstück „In der Quelle 14“
(Fl.Nr. 2820/1, Gemarkung Eschau)

Beschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau billigt die von Herrn Michael Niklös, Ing.Büro Jung GmbH, Kleinostheim, ausgearbeitete und in der heutigen Sitzung vorgestellte Planung (Stand: 11.11.2024) und beschließt, die Stichstraße „In der Quelle“ (Fl.Nr. 2820/1, Gemarkung Eschau) im Bereich „In der Quelle 14“ auf einer Länge von ca. 12 lfdm. und mit einer Fläche von ca. 110 m² zu verlängern bzw. auszubauen.

1. Bürgermeister Gerhard Rüth und die Marktverwaltung werden (in Abstimmung sowie mit fachlicher Beratung und Begleitung durch das Ingenieurbüro Jung GmbH, Kleinostheim, gemäß bestehendem Ingenieur-Rahmenvertrag vom 05.09.2023) mit der Realisierung und Umsetzung der Planung beauftragt und ermächtigt.

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 im Vermögenshaushalt verbindlich aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 14 JA-Stimmen : 1 NEIN-Stimmen

06. Feuerwehrwesen im Markt Eschau

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass einer Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Eschau.

1. Bürgermeister Gerhard Rüth wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung (auf Grundlage des Entwurfs vom 15.01.2025) auszufertigen und amtlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen: 0 NEIN-Stimmen

06.2. Kommandantenwahl
Festlegung der Möglichkeit eines zweiten Stellvertreters für die Freiwillige Feuerwehr Eschau

Beschluss

Der Marktgemeinderat eröffnet der Freiwilligen Feuerwehr Eschau, deren Kommandant zusätzlich als „federführender Kommandant der Ortswehren“ und als Koordinationsstelle für gesamthafte Bestellungen bzw. Anschaffungen aller Ortswehren fungiert, gemäß Änderungsgesetz zum Bayerischen Feuerwehrgesetz vom 27.06.2017 und gemäß § 3 Abs. 6 der bekanntzumachenden Feuerwehrsatzung die Möglichkeit, bei den anstehenden Neuwahlen am 15.03.2025 gemäß vorliegenden und nach Bestätigung des Ausnahmefalles durch die Kreisbrandinspektion Miltenberg (Kreisbrandrat) vom 13.12.2024, neben dem stellvertretenden Kommandanten einen weiteren stellvertretenden Kommandanten zu wählen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

07. Kommunalwahlen 2026
Berufung der Gemeindewahlleitung und der Stellvertretung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beruft die Amtsleitung Amt 1 „Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice“, Frau Annika Fuchs zur Wahlleiterin für die Gemeindewahlen am 08. März 2026 im Markt Eschau.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

Beschluss

Der Marktgemeinderat beruft den Geschäftsleiter des Marktes Eschau, Herr Matthias Günther, zum stellvertretenden Wahlleiter für die Gemeindewahlen am 08. März 2026 im Markt Eschau.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

Zu allen anderen Tagesordnungspunkten wurden keine Beschlüsse gefasst.

Amtsblatt
des Landkreises Miltenberg

Sachgebiet Wasserrecht
Az: 43 – 8631.02

Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Wildensee des Marktes Eschau, Landkreis Miltenberg

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetztes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. mit Art. 31 Abs. 1 und 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau im Ortsteil Wildensee wird im Markt Eschau und der Gemeinde Dorfprozelten das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einer weiteren Schutzzone,
einer engeren Schutzzone und
einem Fassungsbereich.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Miltenberg, beim Markt Eschau und bei der Gemeinde Dorfprozelten niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen

werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

(1)

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund**		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1], ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	
2.	**beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)**		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	

[1] Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3*	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind und 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Miltenberg	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser VO bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern[2]	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. 2b, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand[1] eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10^{-6} m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Miltenberg angezeigt wird	verboten

[2] Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen *(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),* - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	Verboten, ausgenommen Winterdienst auf gewidmeten Straßen
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	In der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Miltenberg. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.	
4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien**		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	In der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind *(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)*	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	In der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern (Hausgärten zählen nicht dazu)	---	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	**bei baulichen Anlagen**		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) wird und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	In der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern[3]	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Miltenberg	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	

[3] Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

[4] nach §2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	In der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ oder - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk *(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)*	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.12. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	In der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren und 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Miltenberg	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Miltenberg
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III und nach Anzeige beim Landratsamt Miltenberg unter Vorlage einer forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) und nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Miltenberg (siehe Anlage 2 Ziff. 8)	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Miltenberg, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Gesundheitsamt Miltenberg verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Miltenberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Miltenberg zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch

a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder

b. von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Miltenberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Miltenberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Miltenberg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

(4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Eschau im Ortsteil Wildensee vom 07.01.1991, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 04.10.1993, aufgehoben.

Miltenberg, den 26.02.2025
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat

Anlage 1

(Lageplan)

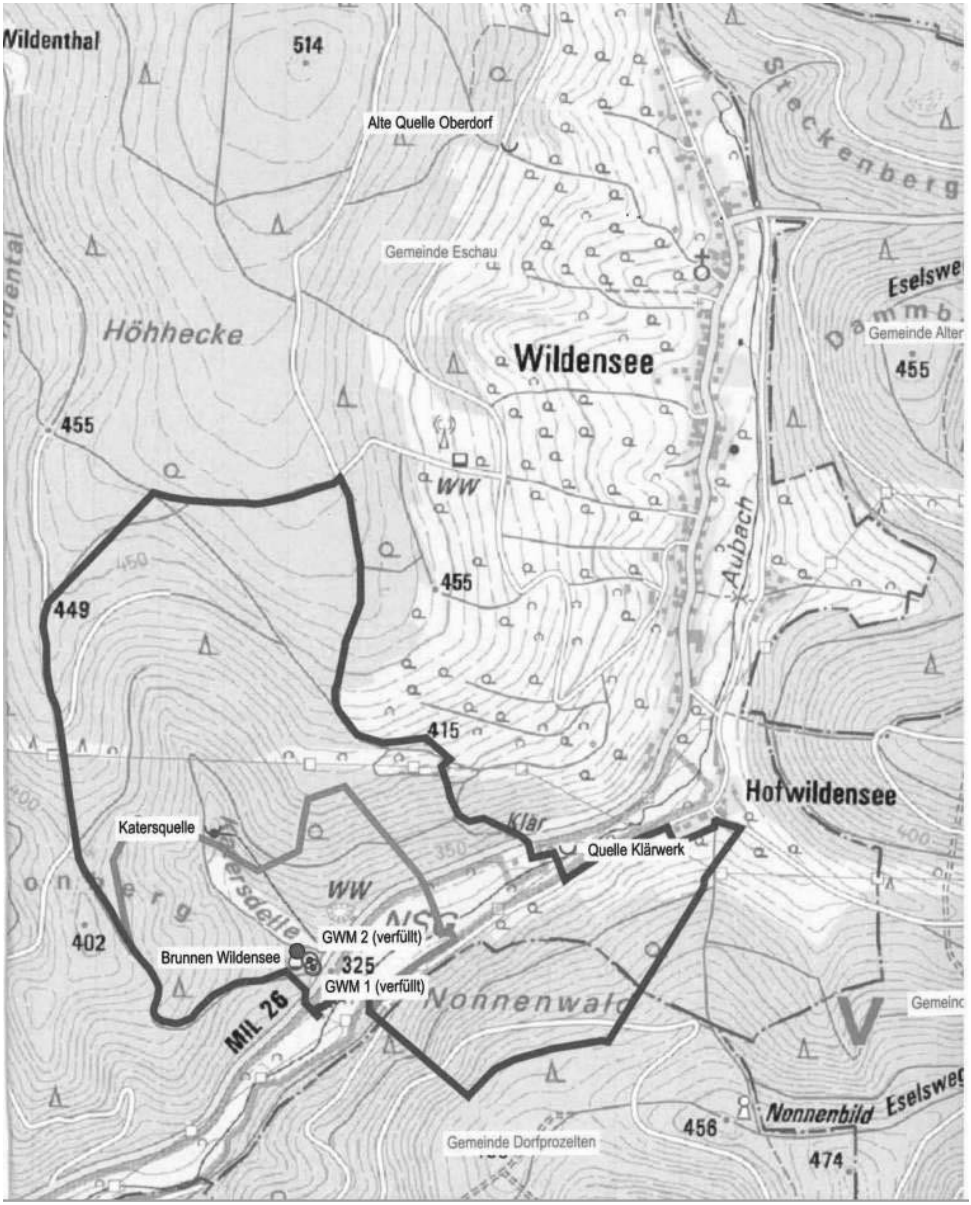

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III) von Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig für:

   1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
   2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
   3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

   Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

   Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	**Prüfungsintervalle/Prüfungsart**	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus dem Landratsamt Miltenberg mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

1) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

2) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, dass bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblatts A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Das Prüfintervall beträgt in der Weitere Schutzzone III 5 Jahre.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der, nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ausnahme sind die zur Klimaanpassung notwenigen forstlichen Hiebmaßnahmen, die zum Waldumbau instabiler Bestände hin zu trockenbeständigen Lichtbaumarten notwendig sind, sofern diese die Fläche von 1 ha nicht überschreiten.

Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch das Landratsamt Miltenberg, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Miltenberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

In Abdruck:

1. Mit 1 Heftung Antragsunterlagen
   Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
   Cornelienstraße 1
   63739 Aschaffenburg
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
   Ringstraße 51
   97753 Karlstadt
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. SG 30 – Gesundheitsamt
   Fr. Dworschak
   - im Hause –
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

4. Mit 1 Heftung Antragsunterlagen
   Markt Eschau
   Rathausstraße 13
   63863 Eschau
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

5. Mit 1 Heftung Antragsunterlagen
   Gemeinde Dorfprozelten
   Schulgasse 2
   97904 Dorfprozelten
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

6. Amt für ländliche Entwicklung
   Zeller Str. 40
   97082 Würzburg
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
   Referat Infra I 3
   Fontainengraben 200
   53123 Bonn
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

8. Bayernwerk AG
   Luitpoldstraße 51
   96052 Bamberg
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

9. Bayerisches Landesamt für Umwelt
   Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
   86179 Augsburg
   mit der Bitte um Kenntnisnahme

10. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
    Bayernstraße 18
    63739 Aschaffenburg
    mit der Bitte um Kenntnisnahme

11. Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 24
Peterplatz 9
97070 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme

12. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme

13. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Süd
Schürerstraße 9a
97080 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme

14. TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
mit der Bitte um Kenntnisnahme

15. PLEdoc GmbH
Postfach 12 02 55
45312 Essen
mit der Bitte um Kenntnisnahme

16. SG 42 – Naturschutz
- im Hause –
mit der Bitte um Kenntnisnahme

17. SG 51 – Bauleitplanung
- im Hause –
mit der Bitte um Kenntnisnahme

18. Bayerischer Bauernverband
Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a
97076 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme

19. Wasserbuch

Miltenberg, 26.02.2025
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat

Sparkassen-Baupreis 2025 für gelungene Baumaßnahmen

Bereits zum neunten Mal schreibt die Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse den Sparkassen-Baupreis aus. Damit werden Neubau-, Sanierungs- oder kommunale Bauprojekte im Landkreis Miltenberg ausgezeichnet, die vor allem im Bereich Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Energie mit pfiffigen Lösungen aufwarten. Ebenfalls im Fokus stehen Maßnahmen, die in besonderer Weise dem Erhalt von Baudenkmälern und der Belebung der Ortskerne dienen.

Für die Preisträger des Wettbewerbs hat die Sparkassen-Stiftung Preisgelder in Höhe von insgesamt 11.000 Euro ausgesetzt. Zusätzlich zum Preis der Fachjury werden ein Publikumspreis sowie ein Sonderpreis „Nachhaltigkeit“ vergeben.

Informationen und den Bewerbungsbogen zum Sparkassen-Preis für besonders gelungene Baumaßnahmen gibt es im Internet unter www.s-abmil.de/baupreis. Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 31. März 2025 eingereicht werden

Schaefler-Preis 2025 - Preisverleihung im Kana-Haus

Noch bis zum 20. März sind im Foyer des Miltenberger Landratsamts Bilder von jungen Künstlerinnen und Künstlern zu sehen. Sie hatten an den sogenannten aktiven Führungen in der Obernburger Kochsmühle teilgenommen und ihre Eindrücke in Form von Bildern umgesetzt. Unter diesen Bildern wird die Jury die Preisträgerinnen und Preisträger des Schaefler-Preises ermitteln.
Wer die Preise am Ende bekommt, wird sich am Sonntag, **23. März, um 15 Uhr im Eschauer Kana-Haus** zeigen, wenn die Ergebnisse der Jury bekanntgegeben werden Alle kunstinteressierten Bürger sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Servicenummer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

Kontakt- und Störungsnummern:

Gas**:** Gasversorgung Unterfranken GmbH
Telefon 0931/27943, Störungsdienst: 0941/28003355

Strom: Bayernwerk Netz GmbH
Telefon 09391/9030, Störungsdienst: 0941/28003366

Telefon / Internet**:** Deutsche Telekom AG
Servicehotline: 0800/3301000

Wasser / Abwasser: Zweckverband Abwasser Main-Mömling-Elsava
Telefon 09372/135950
Störungsdienst Wasser: 0160/96314460, Störungsdienst Abwasser: 0160/96314441

Müllentsorgung: Landratsamt Miltenberg – Servicestelle Abfallwirtschaft
Servicehotline: 0800/0412412

Defekte Straßenlampen: Telefonische Meldung an Bayernwerk Netz GmbH
Telefon 0871/96560120 oder schriftlich an den Markt Eschau.

Das Meldeformular finden sie auf der Homepage des Markt Eschau unter Rathaus und Bürgerservice - Schäden und Mängel.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblatts:

Mittwoch, 19.03.2025, 09.00 Uhr

Erscheinungstermin: Mittwoch, 26.03.2025

Anzeigen und Nachrichten für das Amtsblatt können per E-Mail an amtsblatt@eschau.de übersandt werden.
Nachrichten für den Textteil bitte als Worddokument. Dies gilt nicht für Anzeigen!
Anzeigen und Nachrichten, die (ohne vorherige Information der Marktverwaltung) direkt an die Druckerei übersandt werden, können nicht veröffentlicht werden.

Reisepässe und Personalausweise

Alle bis zum 20.02.2025 beantragten Personalausweise und alle bis zum 13.02.2025 beantragten Reisepässe liegen in der Marktverwaltung, Zimmer-Nr. 1, zur Abholung bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abholung, soweit noch nicht erfolgt, die alten Ausweispapiere zurückzugeben sind.

Grüngutannahme

A C H T U N G Winterzeit
(letzter Sonntag im Oktober – letzter Sonntag im März)
Mittwoch: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)
Samstag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (3 Stunden)

Notarsprechtag

Der nächste Notarsprechtag des Notariats Klingenberg a. Main findet statt: Donnerstag, **13.03.2025 und Donnerstag, 03.04.2025 von 15.00 – 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr** in der Elsavahalle Eschau. Zur Koordination und um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine telefonische Termin-vereinbarung unter Telefon 09372 / 13990 gebeten.

Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie kostenfrei bei Fragen zur Kontenklärung, Rehabilitation, Rente sowie zur Altersvorsorge. Die Beratungen erfolgen vorwiegend telefonisch unter 06021/35200. Umfangreichere Anliegen werden im Rahmen einer

Präsenzberatung vor Ort in Ihrer Auskunfts- und Beratungsstelle Aschaffenburg oder über eine Videoberatung geklärt. Einen Videoberatungstermin können Sie direkt unter 0921 607-2111 vereinbaren. Zusätzlich bietet die Rentenversicherung in Miltenberg Sprechtage an. Für eine Beratung ist zwingend eine Terminvereinbarung unter 09371/501- 0 (Bürgerservice Landratsamt Miltenberg) erforderlich. Rentenanträge können nicht aufgenommen werden. Bitte halten Sie bei jeglicher Kontaktaufnahme Ihre Versicherungsnummer bereit. Zum Beratungstermin auf dem Sprechtag in Miltenberg bringen Sie bitte einen gültigen Personalausweis/Reisepass, die letzte Rentenauskunft sowie ggfls. zugrundeliegenden Schriftverkehr mit. Bei Auskunft für einen Dritten wird eine Vollmacht benötigt.

PERSONENSTANDSMELDUNGEN

Hinweis: Aus Datenschutzgründen kann eine standesamtliche Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die Beteiligten/Angehörigen gegenüber dem Markt Eschau ihre schriftliche Zustimmung erteilen! Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an das Bürgerbüro (Telefon: 09374/9735-116 oder -117).

Polizei: 110 – Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Gehörlosennotruf-Fax: 112

NOTRUF 112 - Brauchen Sie Hilfe? Ab 01.06.2015 sind akute medizinische Notfälle ausschließlich über die Notrufnummer 112 bei der Integrierten Leitstelle Bayerischer Untermain zu melden.

Zahnärzte

Die Termine des zahnärztlichen Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder unter www.kzvb.de und www.zbv-uvr.de.

Fundsachen

1 Schal (25.01.25 Hobbach/Rübenloch)
1 Damenring (Ende Febr., Graf Rieneck Str.)
Die Besitzer werden gebeten, sich bei der Marktkasse, Tel. 09374/9735-133, Frau Elisabeth Stapf, zu melden.

Informationsveranstaltung – Notar Haßelbeck

Hiermit möchten wir an die Informationsveranstaltung „Erben und Vererben, sowie Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung“ von Herrn Notar Jens Haßelbeck erinnern. Diese findet am Mittwoch, 12.03.2025 um 18.00 Uhr in der Elsavahalle in Eschau statt. Hierzu sind alle interessierten Bürger und Bürgerinnen recht herzlich eingeladen.

VEREINSNACHRICHTEN

Hobbacher Wählergemeinschaft (HWG)

Die Generalversammlung der Hobbacher Wählergemeinschaft findet am 04.04.2025 um 20 Uhr im Wintergarten des Spessarter Hofes in Hobbach statt. Hierzu sind alle Mitglieder und Interessenten herzlich eingeladen.

Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht aus dem Marktgemeinderat
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Hobbach, 01.03.2025
Otto Ackermann, 1. Vorsitzender

TSV Eintracht Eschau – Fußball Kreisklasse – Spiele

An folgenden Tagen spielt der TSV Eintracht Eschau – Kreisklasse

Sonntag, 16.03.2025 / 15:00 Uhr:
SV Faulbach -:- TSV Eintracht Eschau
Sportgelände Faulbach, Platz 1,Koenigsbaum 1,97906 Faulbach

Mittwoch, 19.03.2025 / 18:00 Uhr
TSV Eintracht Eschau -:- TSV Röllfeld
Sportgelände Eschau, Platz 1 | Elsavastr. 43 | 63863 Eschau

Sonntag, 23.03.2025 / 15:00 Uhr:
TSV Eintracht Eschau -:- TSV "Olympia" Eisenbach
Sportgelände Eschau, Platz 1 | Elsavastr. 43 | 63863 Eschau

Freiwillige Feuerwehr Sommerau

Übungen im Monat Februar

Gruppe 12. März um 19:30 Uhr
Jugend 24. März um 18:00 Uhr

Liedertafel 1844 Eschau

Jahreshauptversammlung mit Wahlen und Ehrungen am 27.03.2025

Der Gesangverein "Liedertafel 1844 Eschau" läd am Donnerstag, den 27.03.2025 um 20 Uhr zur Jahreshauptversammlung mit Wahlen und Ehrungen in die Elsavahalle in Eschau ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Totengedenken
3. Bericht der Schriftführerin
4. Kassenbericht
5. Entlastung
6. Bericht der Chorleiterin
7. Wünsche und Anträge
8. Wahlen mit 1. Bürgermeister Gerhard Rüth
9. Ehrungen

Herzliche Einladung an alle aktive und passive Mitglieder!
Die Vorstandschaft der Liedertafel 1844 Eschau

Bücherei

Wer hat Lust mit uns Bücher und Tonies für die Bücherei zu bestellen?
Es ist ein wichtiger Bestandteil der Bücherei Vorschläge und Ideen zu sammeln und tolle Neuerscheinungen zu entdecken. Das Büchereiteam sucht Unterstützung von Menschen, die in der Buchwelt zu Hause sind oder sie entdecken wollen. Besuche in Buchhandlungen gehören dazu, wie auch die Bestellungen im Internet bei Online-Buchhandlungen für Büchereien und Genialokal. Nähere Informationen dazu gibt es bei Ute Obst-Freudenberger (Tel. 0151 5941 8288).

Unsere Bücherei-Öffnungszeiten im Kana-Haus:
Dienstag: 16.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 17.00 – 18.00 Uhr
3. Donnerstag im Monat: 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag: 16:00 – 17:00 Uhr
Während der Öffnungszeiten sind wir auch unter der Telefonnummer 09374 9791811 erreichbar.
PS: Bei vielen Veranstaltungen im Kana-Haus ist die Bücherei ebenfalls geöffnet!
Herzliche Grüße an alle Büchereifreunde Ute Obst-Freudenberger und das Büchereiteam

Und weiterhin gilt es: „Bücherei macht mobil“ –
WhatsApp: 0151 5941 8288
Online-Katalog: www.bibkat.de/buechereieschau ,
E-Mail-Adresse: buecherei@eschau-evangelisch.de

Hobbach aktiv e.V. …

…sucht Unterstützung im Team Gartenzwerge und Gemeinschaftsgarten. Wer möchte sich regelmäßig um den Gemeinschaftsgarten kümmern und/oder bei der Vorbereitung und Durchführung der Gartenzwergetreffen helfen? Da uns nach 2 Jahren Gemeinschaftsgarten keine Resonanz zur dauerhaften und regelmäßigen Mithilfe erreicht hat, ist dies der letzte Aufruf. Alle, die sich vorstellen können bei dem Projekt mitzuwirken und es am Leben zu halten, treffen sich am Samstag, den 22.03.25 um 16 Uhr am Gemeinschaftsgarten. Dort wird dann entschieden, ob der Garten bleibt, oder, bis auf den Sitzplatz und die Gartenzwergebeete, zurückgebaut wird.
Eure Ideen oder Spendenziele erreichen uns unter mail@hobbach-aktiv.de.

…lädt ein zur öffentlichen Vorstandssitzung am 28.03.2025 ab 20 Uhr im Spessarter Hof. Fragen, Anregungen, Wünsche anbringen, mitreden oder einfach nur dabei sein und zuhören. Wir freuen uns auf euch.

…lädt ein zum ersten Hobbacher Hobbykünstlermarkt in Zusammenarbeit mit vielen großartigen Ausstellenden. Wir freuen uns euch am Samstag, den 29.03.25 von 11-19 Uhr in der Festhalle in Hobbach begrüßen zu können. Über 10 Stände und eine Bastelaktion haben wir für euch organisiert und bewirten in bekannt liebevoller Weise mit Kaffee, Kuchen, Torten, Waffeln, belegten Leckereien und heißen Würstchen.

Sonderaktion: Wer bei der Aktion saubere Flur im Markt Eschau mitmacht, bekommt einen Gutschein. Kinder für eine Waffel und Erwachsene für eine Tasse Kaffee und ein Stück Kuchen/Torte oder eine Waffel. Also ran an die Mülltüten!

Hobbacher Sportverein e.V.

Der **Hobbacher Sportverein** braucht Unterstützung bei der Neuausrichtung! Wir sind noch ein kleiner Haufen, der Großes bewegen will.

Wir brauchen:
#FetenschmeißerInnen, #UmdenkerInnen, #AnpackerInnen, #BrötchenschmiererInnen, #BierzapferInnen, #WürstchendreherInnen, #Organisationstalente, #SchreiberInnen, #MacherInnen, #PlakategestalterInnen, #AufschließerInnen, #IdeengeberInnen.

Hast du Lust dich zu engagieren, oder dich erstmal zu informieren? Dann komm am **Sonntag, den 16.03.2025 um 16 Uhr ins Sportheim**. Wir wollen uns unterhalten, austauschen, Visionen hören und schauen, was möglich ist. Der Sportverein braucht euch! Im Moment liegen die Aufgaben auf zu wenigen Schultern. Lasst uns jenseits von Positionsbeschreibungen zusammenhelfen und einen neuen Weg einschlagen.

Kolpingsfamilie Sommerau

Vorankündigung Altkleidersammlung
Zum Vormerken: Die Frühjahrssammlung für Altkleider etc. findet am 26. April 2025 statt.

Wanderverein „Frisch auf“ Eschau

Der Wanderverein „Frisch auf“ Eschau lädt wieder zur Wanderung am Sonntag den 23.03.2025 ein. Wegen Betriebsferien im Hohe-Wart-Haus musste leider das im Wanderplan angegebene Ziel geändert werden. Wir wandern deshalb zur Almhütte am Plattenberg, Kleinwallstadt. Wir treffen uns um 13.00 Uhr auf dem REWE-Parkplatz mit Privat-PKW`s und fahren bis zum WEKUMAT nach Rück. Hier beginnt die Wanderung durch Wald und Flur zur Almhütte. Die Einkehr ist um 15.00 Uhr geplant. Die einfache Wanderstrecke beträgt knapp 7km. Gastwanderer sind wie immer herzlich willkommen.
Wanderführer: Rudolf Günther Tel. 0172 6904678

„FRÜHJAHRS-TREFFEN“ des VdK-Ortsverbandes

Wir wollen uns am Sonntag, den 30. März um 14:00 Uhr im Pfarrsaal in Sommerau (Schulstraße) zu einer "Auszeit vom Alltag, in angenehmer Atmosphäre" treffen, "eine gemütliche Stunde in netter Gesellschaft" verbringen und uns gemeinsam Kuchen und Vesper schmecken lassen. Dabei gibt’s Unterhaltung mit „Filmen von Sellemols“. Auch Nicht-Mitglieder sind willkommen. Anmeldung zur besseren Planung und Rückfragen bei Rosemarie Dreyer oder Joachim Pfeifer (2745)

Infoabend: „Notfallsituation zuhause – wie reagiere ich richtig?“

Der Kreisverband Miltenberg-Obernburg des Bayerischen Roten Kreuzes veranstaltet im Rahmen der Vortragsreihe „Alltag, Pflege, Älter werden“ am Montag, den 24. März 2025, um 18 Uhr in der BRK-Tagespflege Sonnenschein in Obernburg (Römerstraße 93a) eine Informationsveranstaltung zum Thema „Notfallsituation zuhause – wie reagiere ich richtig?“ Erste-Hilfe-Ausbilder Oliver Breitenbach beleuchtet einige der häufigsten Notfälle in den eigenen vier Wänden und erklärt, wie Sie richtig reagieren. Anmeldungen zur kostenfreien Informationsveranstaltung können per Email (pub@brk-mil.de) oder telefonisch (09371 / 668008-0) erfolgen.

Unternehmersprechtag in der ZENTEC GmbH – Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand

Die Wirtschaftsexperten der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. bieten Existenzgründer:innen und mittelständischen Unternehmen eine honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung- und Finanzierung, Rechnungswesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechtage. Die jeweils 45- minütigen Beratungsgespräche finden vormittags statt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aktivsenioren.de. Nächster Termin ist am 19.03.2025 in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt. Anmeldung unter www.zentec.de/veranstaltungen - Anmeldeschluss ist am 17.03.2025. Kontakt: Thorsten Stürmer, anmeldung@zentec.de

Innovative Ideen erfolgreich umsetzen – Beratung für das zukunftsorientierte Unternehmertum

Wichtige Erfolgsfaktoren, damit aus einer innovativen Idee ein erfolgreiches Unternehmen wird, sind eine professionelle, neutrale Beratung und die richtigen Kontakte. Im Rahmen unseres Innovationssprechtages erhalten Existenzgründer - sowie Unternehmen aus den Bereichen Handwerk, Industrie und Dienstleistung - u. a. Feedback und Beratung zu ihren Ideen und Konzepten. Darüber hinaus erhalten Sie Unterstützung auf der Suche nach Kooperationspartnern in Wirtschaft und Wissenschaft. Wir informieren Sie auch über Fördermöglichkeiten von Land und Bund. Experten der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken und der ZENTEC stehen Ihnen in einem einstündigen Gespräch zur Verfügung – kostenfrei! Nächster Termin ist am 27.03.2025 in der ZENTEC GmbH in Niedernberg. Anmeldung unter www.zentec.de/veranstaltungen - Anmeldeschluss ist am 25.03.2025. Kontakt: Thorsten Stürmer, anmeldung@zentec.de

Beratungstag für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Donnerstag 13.03.2025 von 10.00 – 14.00 Uhr einen Beratungstag für ehrenamtliche gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer an. Wir helfen bei allen Fragen, die nach der Übernahme einer ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuung entstehen. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden. Anmeldung: Sozialdienst kath. Frauen e.V. Aschaffenburg, Erbsengasse 9, Aschaffenburg, Tel. 06021/27806

Helle 3-Zimmer-Wohnung
in Eschau zu vermieten

Ab dem 01.06. oder früher, 77qm, DG, 650 € KM,
inkl. Küche und Keller, zentrale Lage im Ortskern.

Telefon: 0160-8389003

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Pfarrei St. Laurentius Sommerau
Hobbach - Eschau - Wildensee

GOTTESDIENSTORDNUNG

Gottesdienste von 12.03.2025 bis 30.03.2025

Mittwoch, 12.03.		**Mittwoch der 1. Fastenwoche**
Sommerau		**Das Pfarrbüro Sommerau ist heute geschlossen.**
Donnerstag, 13.03.		**Donnerstag der 1. Fastenwoche**
Sommerau	**18:00**	**Ökumenische Alltagsexerzitien in der Fastenzeit im Pfarrzentrum Sommerau**
Freitag, 14.03.		**Hl. Mathilde**
Sommerau	**16:00**	**Barmherzigkeits-Rosenkranz**
Samstag, 15.03.		**Hl. Klemens Maria Hofbauer**
Sommerau	**18:30**	**Vorabendmesse** ▪ Roland und Ingeborg Ruppert ▪ Uschi Durschang und Angehörige
Sonntag, 16.03.		**2. FASTENSONNTAG**
Hobbach	**10:15**	**Messfeier** ▪ 2. Seelenamt für Günter Hein ▪ Barbara Reichel und verstorbene Angehörige ▪ Hilde und Oskar Brand und Tochter Doris ▪ Rudi Hirsch, Eltern und Angehörige ▪ Hedwig Miltenberger u. verst. Angehörige Döbel u. Fried ▪ Ludwig u. Ida Kaufer und Ernst und Anna Kreß ▪ Für die Armen Seelen ▪ Gerd Rotter und Angehörige ▪ Frieda und Linus Bachmann und Angehörige ▪ Karl und Christof Brand und Angehörige
Mittwoch, 19.03.		**HL. JOSEPH, BRÄUTGAM DER GOTTESMUTTER MARIA**
Sommerau		**Das Pfarrbüro Sommerau ist heute geschlossen.**
Donnerstag, 20.03.		**Donnerstag der 2. Fastenwoche**
Sommerau	**18:00**	**Ökumenische Alltagsexerzitien in der Fastenzeit im Pfarrzentrum Sommerau**
Freitag, 21.03.		**Freitag der 2. Fastenwoche**
Sommerau	**16:00**	**Barmherzigkeits-Rosenkranz**

Samstag, 22.03. **Samstag der 2. Fastenwoche**

Hobbach 11:00 **Taufe von Vivien-Pamika Wenzel**

Hobbach 18:30 **Vorabendmesse**
- Kilian, Bibiana, Lina und Alfred Wiesmann
- Artur und Rita Bachmann und Gerd Rotter
- Alois und Rosa Spielmann zum Jahrtag
- Zum Heiligen Josef, zum Dank und zur Ehre
- Renate Zimmermann u. Schwager Helmut, Otmar, Rudolf u. Ang.
- Edgar Fersch u. Eltern, Hedwig u. Eugen Mayer, Hans u. Holger

Sonntag, 23.03. **3. FASTENSONNTAG**

Sommerau 10:15 **Messfeier**
- Antonia und Gerhard Stephan, Eltern und Geschwister
- Rita und Anton Kroth und Rosa und Erich Thomas
- Konrad, Ludwig und Maria Göbel und Angehörige
- Alexander und Therese Klingl, Maria Lippert und Angehörige

Sommerau 18:00 **Bußgottesdienst**

Mittwoch, 26.03. **Hl. Liudger, Bischof**

Sommerau **Das Pfarrbüro Sommerau ist heute geschlossen.**

Sommerau 14:30 **Seniorennachmittag im Pfarrzentrum Sommerau**

Freitag, 28.03. **Freitag der 3. Fastenwoche**

Sommerau 16:00 **Barmherzigkeits-Rosenkranz**

Sommerau 18:00 **Ökumenische Alltagsexerzitien in der Fastenzeit im Pfarrzentrum Sommerau**

Samstag, 29.03. **Samstag der 3. Fastenwoche**

Sommerau 18:30 **Vorabendmesse**
- Seelenamt für Josef Rollmann
- Seelenamt für Anna Maniura
- Edeltraud Frieß zum Jahrtag
- Rosemarie Büttner, Klara u. Ludwig Schwinn und Angehörige
- Maria und Rudolf Ackermann und Angehörige
- Josef und Elisabeth Siegler

Sonntag, 30.03. **4. FASTENSONNTAG (LAETARE)**

Hobbach 10:15 **Familiengottesdienst**
- 2. Seelenamt für Erwin Herrmann
- Elfriede, Otto und Annette Hein
- Eleonore Fersch und Eltern
- Zita Herold, statt Blumen
- Theodor, Mathilde u. Rudolf Herrmann, Verstorbene der Fam. Amrhein und Renate Zimmermann
- Anna, Rosa und Josef Miltenberger und Angehörige

INFORMATIONEN

Pfarrbüro in Sommerau geschlossen

Das Pfarrbüro in Sommerau ist aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Vertretung:

Pfarrbüro Mönchberg: per Mail **pfarrei.moenchberg@bistum-wuerzburg.de** oder telefonisch 09374/1260, mittwochs von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr (19.03. geschlossen)

Pfarrbüro Röllbach per Mail **pfarrei.roellbach@bistum-wuerzburg.de** oder telefonisch 09372/2133, montags von 15.30 Uhr - 18.30 Uhr

Ökumenische Alltagsexerzitien in der Fastenzeit

Die Alltagsexerzitien 2025 finden dieses Jahr im katholischen Pfarrzentrum Sommerau statt. Fünfmal werden wir uns jeweils von 18.00 bis 19.00 Uhr treffen. In dieser Begegnung blicken wir auf unseren zurückgelegten (Exerzitien)Weg, um uns auf Ostern vorzubereiten.

Die Termine sind:

Do. 13.03.2025 | Do. 20.03.2025 | Fr. 28.03.2025 | Do. 03.04. | Do. 10.04.2025.

Teilnahmegebühr 5,00 €.

Anmeldung bitte bei der Gemeindereferentin Annette Sobán,
per Mail: annette.soban@bistum-wuerzburg.de oder Telefon 09374/7017.

Seniorennachmittag in Sommerau

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag am **Mittwoch, den 26.03.25 um 14.30 Uhr** im Pfarrzentrum in Sommerau mit Kaffee, Kuchen und Herzhaftem.

Diesmal findet unser Nachmittag aus organisatiorischen Gründen an einem Mittwoch statt.

Zu Gast ist an diesem Nachmittag die Autorin, Schwester Teresa Zukic, mit dem Vortrag "Leben, Liebe, Lachen und sag den Sorgen gute Nacht".

Anmeldung bitte bis 21.03.2025 bei Helga Sauer, Tel. 09374/2175.

Das Seniorenteam freut sich über viele Anmeldungen!

Caritas Frühjahrssammlung vom 17. bis 23. März 2025

„Dein Herz ist gefragt! “Not sehen. Handeln. Helfen.

Überweistungsträger liegen in den Kirchen aus. **Danke für Ihre Spende!**

Konto-Nr. DE87 7966 5540 0000 0340 88, Kirchenstiftung Sommerau
Konto-Nr. DE02 7966 5540 0000 6026 80, Kirchenstiftung Hobbach

Vorabinfo - Altkleidersammlung der Kolpingsfamilie

Die Kolpingsfamilie Sommerau sammelt wieder Altkleider am Samstag, den 26.04.2025 in allen Ortsteilen.

Kontaktadressen

Kath. Pfarramt St. Laurentius Sommerau
Schulstraße 13, 63863 Eschau
Telefon: 09374-1265. E-Mail: pfarrei.sommerau@bistum-wuerzburg.de

Pfarrbüro
Zur Zeit aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Gemeindereferentin
Annette Sobań, Tel. 09374-7017, E-Mail: annette.soban@bistum-wuerzburg.de
Termine nach Vereinbarung.

Pfarrer
Monsignore Franz Leipold, Tel.: 09372-2133, In dringenden Fällen: Mobil: 0171-4366942
E-Mail: franz.leipold@bistum-wuerzburg.de

Homepage der Pfarreiengemeinschaft : www.pg-wendelinus.de

ÖKUMENISCH UNTERWEGS IM MARKT ESCHAU

Ökumenischer Helferkreis

Benötigen Sie Hilfe? Wir übernehmen Fahrdienste und Botengänge, z. B. zum Arzt, zum Einkaufen oder auf den Friedhof.
Im März: Frau Astraschewsky (09374/7970)

Ökumenische Krabbelgruppe

Dienstags von 9.45 Uhr bis 11.15 Uhr trifft sich die ökumenische Krabbelgruppe am Gemeinschaftshaus Sommerau, Schulstraße 9. In gemütlicher Runde können die Kleinsten die Welt entdecken und die Eltern sich austauschen. Bei schönem Wetter trifft sich die Krabbelgruppe auf einem Spielplatz in der nahen Umgebung.
KONTAKT: Lena Vogl, 0160/8389003

Ökumenischer Kindertreff Wildensee

Immer mittwochs von 16.30 – 17.30 Uhr gibt es im Feuerwehrhaus in Wildensee Spiele, basteln und Spaß für Kinder von 6 – 9 Jahren.

KONTAKT: Leonie Link (0152/51336008) oder Rel. Päd. Lena Riegel

Ökumenische Alltagsexerzitien

Gestalten Sie die Fastenzeit ganz bewusst und gönnen Sie sich Zeit für sich und mit Gott! Machen Sie mit bei den Alltagsexerzitien. In diesem Jahr finden die Treffen im katholischen Gemeindehaus Sommerau statt. In dieser Begegnung blicken wir auf unseren zurückgelegten Weg und gehen so gemeinsam hoffnungsstark in Richtung Ostern**. Die Termine finden jeweils um 18.00 Uhr statt: Do. 13.03.2025 | Do. 20.03.2025 | Fr. 28.3.2025 | Do. 03.04. | Do 10.04.2025** Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung bis 26. Februar im Gemeindebüro, damit das Begleitmaterial rechtzeitig bestellt werden kann. Für das Begleitbuch erbitten wir einen Beitrag von 6,00 €. Nähere Information erhalten Sie bei Diakonin Himmel.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU
MIT MÖNCHBERG, RÖLLBACH, SCHMACHTENBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL
RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU
TELEFON: 09374/1270 TELEFAX: 09374/1202 MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

Gottesdienstliche Feiern

Zu folgenden gottesdienstlichen Feiern laden wir Sie herzlich ein:

Datum	Tag	Uhrzeit	GottesdienstArt
12.03.2025	*Mittwoch*	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT in der Passionszeit, Dorett Kleinschroth, Kana-Haus Eschau
16.03.2025	*Sonntag*	09.30 Uhr	WORTGOTTESDIENST, Lektor Happ, Epiphaniaskirche Eschau
		10.30 Uhr	WORTGOTTESDIENST, Lektor Happ, Kirche Wildensee
		18.00 Uhr	GOTTESDIENST MAL ANDERS, Pfrin Englert und Team, Schule Heimbuchenthal
19.03.2025	*Mittwoch*	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT in der Passionszeit, Norbert Kleinschroth, Kana-Haus Eschau
23.03.2024	*Sonntag*	14.00 Uhr	FESTAKT ZUR EINWEIHUNG DER NEUEN KITA, Pfrin Englert und Pfrin Wagner, KiTa Abenteuerland Eschau (Mönchberger Weg 10)
26.03.2025	*Mittwoch*	19.00 Uhr	AN-GE-DACHT in der Passionszeit, EJ Mitte, Epiphaniaskirche Eschau

Kasualien

Bei Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und anderen **anlassbezogenen Segensfeiern** belgeiten wir Sie gerne. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro oder werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite unter „Lebensbegleitung". Folgende **Tauftermine** sind in den kommenden Wochen noch frei: 06.04. oder jederzeit nach Absprache im Gemeindegottesdienst.

Termine und Veranstaltungen

Do., 13.03.2025 Do., 27.03.2025	14.30 Uhr	**Bibelstunde**, Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Franz-Josef Döring
Do., 13.03.2025 Do., 27.03.2025	14.00 Uhr	**Seniorenkreis „Spiele",** Gemeinschaftsraum der Wohnanlage 50+ Am Mühlbach 1, Eschau
Fr., 14.03.2025	19.00 Uhr	**Spieleabend,** Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Lena Riegel 0170/1893566
Sa., 15.03.2025	10.00 Uhr	**BASAR für Baby- und Kindersachen,** Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau KONTAKT: Tanja Rein 0160/1232460
Mo., 17.03.2025	19.30 Uhr	**Offener Yogatreff,** Betsaal/Rathaus Mönchberg, KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB)

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ESCHAU
MIT MÖNCHBERG, RÖLLBACH, SCHMACHTENBERG, RÜCK-SCHIPPACH, DAMMBACH, HEIMBUCHENTHAL
RATHAUSSTRASSE 17, 63863 ESCHAU
TELEFON: 09374/1270 TELEFAX: 09374/1202 MAIL: PFARRAMT.ESCHAU@ELKB.DE

Glaube in bewegenden Zeiten – Gottesdienst Mal Anders

"Glauben in bewegenden Zeiten" so lautet das Jahresthema 2025 bei GOTTESDIENST MAL ANDERS. Hierzu laden wir Sie zu fünf spannenden Abenden zu Themen der Zeit ein. Schauen Sie vorbei und nehmen Sie sich Zeit – für sich selbst, für Gott und für Gemeinschaft. Jeweils 18.00 Uhr im Gottesdienstraum, Volksschule Heimbuchenthal.

16. März 2025 – „Wenn sich die Zeiten ändern"

Die einzige Konstante im Leben ist die Veränderung. In dieser Redensart steckt viel Wahres drin. Aber wie gehe ich damit um, wenn der Übergang in eine neue Lebensphase näher kommt und sich alles um mich herum zu verändern droht? Egal ob Sie Veränderungen lieben oder Ihnen eher skeptisch gegenüber treten. In diesem Gottesdienst stellen wir uns ihnen mit vereinten Kräften!

An-ge-dacht in der Passionszeit

Immer mittwochs um 19.00 Uhr feiern wir von Aschermittwoch bis zur Karwoche ein offenes Abendgebet im Kana-Haus oder ab Mitte März in der Epiphaniaskirche. Es erwarten Sie unterschiedlich gestaltete Besinnungen zum Nachdenken, zur Ruhe kommen und den Abend zurück in Gottes Hand legen.

Gemeindeausflug 2025

Der diesjährige Gemeindeausflug ist am Samstag, den **17. Mai 2025** und führt ins **Kloster Bronnbach**. Dort erhalten wir eine Führung durch die Klosteranlage. Nach der Führung können Sie noch eine Zeit das Klostergelände auf sich wirken lassen.

Anschließend werden wir nach Wertheim fahren. Dort kehren wir im Gasthaus „Zum Ochsen" für das Mittagessen ein. Nach dieser Stärkung besteht die Gelegenheit zu einem Spaziergang am Mainufer, für einen Stadtbummel oder um die Jakobskirche zu besuchen. Verschiedene Cafés laden zudem zum Verweilen und zur Begegnung ein. Gegen 16.00/16.30 Uhr (je nach Wetter) starten wir die Rückfahrt – um gegen 17.30 Uhr in Eschau anzukommen.

Die Kosten für Fahrt und Führung betragen 45 Euro (ohne Mittagessen). Die Fahrt findet bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 30 Personen statt. Wir bitten um eine **zeitnahe Anmeldung bis 11. März 2025 im Gemeindebüro**. Wir freuen uns auf einen wunderschönen Tag mit Ihnen.

Kontakte

GEMEINDEBÜRO DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE ESCHAU

Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch von 09.00-12.00 Uhr
Donnerstag von 14.30-18.00 Uhr

Gemeinde-Assistentin Britta Heider, 09374/1270, pfarramt.eschau@elkb.de

Geschäftsführende Pfarrerin Romina Englert – *Leitung, Spiritualität, Familienarbeit*
09374/970740 oder 01520/4477637, romina.englert@elkb.de

Gemeindediakonin Anke Himmel – *Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung, Ökumene*
0170/2658588 anke.himmel@elkb.de

Jugendreferentin Lena Riegel – *Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*, 0170/1893566, lena.riegel@elkb.de

Internet: www.eschau-evangelisch.de oder auf Instagram unter @eschauevangelisch

Vorankündigung

Wir feiern 10 Jahre

corratec PASSION OF CYCLING

am Fr. 28.3. + Sa. 29.3.
von 10 bis 18 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!

Aktionsräder zu Toppreisen!

Zweirad HIRSCH
MEISTERBETRIEB ...seit 1996

Wiesenweg 4 - 63863 Hobbach
Tel. 09374 - 99804
www.zweirad-hirsch.de
Mo-Fr 16.30-18.30 Sa 9.00-13.00 Uhr

Geflügelverkauf

Verkaufstag:
Mittwoch 26.03.25

Junghennen bis legereif, Masthähnchen, Enten, Gänse, Puten, Perlhühner und Wachteln.

Wildensee,
Feuerwehr 7.30 Uhr

Eschau,
Gast. Löwe 7.45 Uhr

Marktheidenfelder Geflügelhof
97834 Birkenfeld-Billingshausen
Telefon: (09398) 993 5560

Ackerland zu kaufen gesucht!

0178-2697300

Oberschnorrhof 3
63874 Dammbach

Liebe Gäste, wir haben ab sofort folgende Öffnungszeiten:

Montag von 15 bis 20 Uhr
Dienstag bis Samstag von 11:30 Uhr bis 20 Uhr
und Sonntag von 11:30 Uhr bis 19 Uhr,
durchgehend warme Küche.

Vom 06. März bis 13. April erwartet Sie ein kulinarisches Highlight: unsere beliebten böhmischen Wochen mit leckeren Gerichten aus der Heimat des Chefs.

Auf Ihren Besuch freut sich Familie Matousek und das Oberschnorrhof Team

Herzlichen Dank

Günter Hein

* 05.01.1948 † 11.01.2025

Danke, sagen wir allen, die uns auf dem Weg des Abschieds begleitet haben.
Danke für alle Anteilnahme, die uns in vielfältiger und liebevoller Weise entgegengebracht wurde. Besonderer Dank an Monsignore Leipold, dem 1. Bürgermeister Gerhard Rüth und allen Nachbarn der Aulenbacherstrasse, dem Bestattungsteam Völker sowie allen unseren Freunden und Verwandten.

Hobbach, im März 2025 *Ingrid Hein, Andreas und Matthias Hein mit Familie*

Kreisverband
Miltenberg-Obernburg

Bayerisches Rotes Kreuz

Zuhause gut leben

- Ambulante Pflege
- Essen auf Rädern
- Fahrdienst
- Hausnotruf
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Pflegeberatung
- Tagespflege

BRK-ServiceZentrum · Römerstr. 93 · 63785 Obernburg · 06022 6181-0
BRK-ServiceCenter · Burgweg 22 · 63897 Miltenberg · 09371 668008-0
info@brk-mil.de · brk-mil.de

Pflegeheim im St.Elisabethenstift GmbH

Unsere Verwaltung ist täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr für Sie da, auch sonn- u.feiertags!

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19
email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de

bpa Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Mitglied im PFLEGENETZ Landkreis Miltenberg
gemeinsam stark für die Pflege

Bestattungen V ö l k e r

Seit über 100 Jahren
Ihre Bestattungsfirma vor Ort

Eschau, Sommerau, Hobbach, Wildensee

Im Trauerfall sind wir rund um die Uhr für Sie da, auch an Sonn- und Feiertagen.

Tel. 0157 87652865

- Beratung in allen Bestattungsangelegenheiten
- Erd- und Feuerbestattung
- Regelung behördlicher Angelegenheiten
- Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort
- Einkleiden und Einbetten
- Erstellen und Vermitteln von Sterbeanzeigen
- Gestalten und Erstellen von Trauerdrucksachen

Ganz Herzlichen Dank

sage ich meiner Familie, allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten, Herrn Bürgermeister Gerhard Rüth, Herrn Landrat Scherf, der Singgemeinschaft Wildensee, dem TSV Eintracht Eschau und der Evang. Kirchengemeinde, die mich anlässlich meines

90. Geburtstags

so zahlreich mit Geschenken sowie Glücks- und Segenswünschen erfreut haben. Außerdem bedanke ich mich beim Team des Gasthauses Waldfrieden für die gute Bewirtung bei der Geburtstagsfeier.

Erika Elter

Wildensee im Februar 2025

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Oma und Patin auf ihrem letzten Weg begleitet und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Helena Humayer

geb. Bönig

* 12.06.1944
† 23.01.2025

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Wissel für das würdevolle Requiem sowie der Trauerhilfe mit Herz - Bestattungen Brand für die einfühlsame Unterstützung.

Christiane Ackermann mit Familie
Peter Humayer mit Familie
Annette Arnold mit Familie

© BRAND

Herausgeber: Schriftleitung und Verlag Markt Eschau - Auflage 1858
Druck: Dauphin Druck & Verlags GmbH & Co.KG, Ostring 9a · 63762 Großostheim
© Bilder/Anzeigen: www.vecteezy.com, www pixabay.com